

gung an der Judenvernichtung, „und dabei — abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen — anständig (!) geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht.“

Die Bildung der Gruppennormen gehört bereits in den Bereich kollektivpsychologischer Veränderungen. Das klassische Beispiel dafür, daß die gewohnten Normen des moralischen Verhaltens unter bestimmten Voraussetzungen radikal aufgegeben und in ihr Gegenteil verkehrt werden können, ist und bleibt der Krieg. Ich möchte den Krieg hier jedoch nur in einer einzigen Beziehung anführen, nämlich als kollektive Ursache einer möglichen Relativierung in der Bewertung des menschlichen Lebens. Man wird es kaum für Zufall halten können, daß das nazistische Vernichtungsprogramm erst in einem fortgeschrittenen Stadium des Krieges verwirklicht wurde. Das ist nicht allein mit der Abriegelung vom Ausland zu erklären. Wahrscheinlich wäre der systematische Völkermord in diesem Ausmaße nicht möglich gewesen, wenn es nicht die große Freigabe des Tötens gegeben hätte. Man sollte sich hier jenes bitteren Satzes erinnern, den Freud schon während des ersten Weltkriegs in seiner Abhandlung „Zeitgemäßes über Krieg und Tod“ niederschrieb: der Staat habe dem Einzelnen den Gebrauch den Unrechts untersagt, „nicht weil er es abschaffen, sondern weil er es monopolisieren will wie Salz und Tabak“. Von diesem Monopol wurde von der nazistischen Staatsführung nahezu unbegrenzt Gebrauch gemacht. Die Freigabe, die sich zunächst nur auf das Töten im Kriege erstreckte, ließ sich fast beliebig ausweiten. Wie bewußt diese Erkenntnis propagandistisch ausgenutzt wurde, zeigt ein Ausspruch Himmlers bei einem Besuch in Auschwitz, den Eichmann erwähnt hat: „Dies sind die Schlachten“, heißt es angesichts der Gaskammern und Vernichtungstätten, „die die kommenden Generationen nicht zu schlagen brauchen.“ Gerade die zuletzt angestellten Überlegungen sollten der Anlaß dazu sein, noch einmal ganz klar auszusprechen, in welchem Sinne von Kollektivität unter gar keinen Umständen die Rede sein kann. Es liegt ja verhältnismäßig nahe, den Genocid als einen Sonderfall des „totalen Streits der maßlosen Kollektive“ zu betrachten, wie Servatius es ausgedrückt hat, und z. B. auf dem Gebiet der politischen Ethik Beziehungen zwischen Auschwitz und Hiroshima zu sehen. Ich will solche Zusammenhänge nun keineswegs schlechthin bestreiten, glaube aber doch, in einer Hinsicht einen radikalen Trennungsstrich ziehen zu müssen. Hiroshima — hier stellvertretend genommen für vieles, was im Kriege geschehen ist — war das grausame Finale einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten. Auschwitz dagegen ist zum Symbol des Kampfes geworden, den das Kollektiv gegen das hilf- und wehrlose Individuum führt. Obwohl das Genocidverbrechen in dem Individuum letztlich die Gruppe zu treffen versucht, bleibt es in seiner erbarmungslosen Wirklichkeit ein Überfall auf einzelne, zum Teil der eigenen Nation angehörende Menschen, die zu keiner Gegenwehr imstande sind und denen jeder militärische Schutz entzogen ist. Dieser Unterschied sollte auch durch radikalere ethische Schlußfolgerungen nicht verwischt werden.

X.

Kommen wir zum Schluß noch einmal auf den von Jaspers unterbreiteten Vorschlag zurück. Es wäre zweifellos wün-

schenswert, das Urteil über einen solchen Völkermord einer internationalen Instanz zu übertragen. Eine solche „Menschheitsinstanz“ gibt es jedoch nicht, und nichts spricht dafür, daß sie unter dem Eindruck des Eichmann-Prozesses geschaffen werden könnte. Auch die UNO, die sich überdies in einer schweren Krise befindet, hat diese Möglichkeit nicht. Unter diesen Umständen bliebe ein Urteil, das von dem Vorhandensein einer internationalen Strafgerichtsbarkeit abhängig wäre, ungesprochen.

Gerade das wäre nun aber aus den von Jaspers selbst vorgebrachten Gründen bedenklich; denn auf diese Weise blieben die begangenen Taten weiterhin „undefiniert“ und in ihrer rechtlichen Bedeutung unbestimmt. Was immer noch vielfach als Politik gilt — wenn auch als Politik von beispielloser Verwerflichkeit —, muß durch einen weithin wahrnehmbaren Schuldspruch eindeutig und offiziell den Makel des Kriminellen bekommen, den es nach den Normen unserer Rechtsordnung bereits hat. Durch den Eichmann-Prozeß könnte und mußte sich das Bewußtsein festigen, daß auch solche Handlungen, die die Größenordnung alltäglicher Kriminalität übersteigen, echte Verbrechen sind und daß das Bild des Verbrechens, das nur die persönlichen, alltäglichen Sozialstörungen umfaßt, zu eng ist. Dieses Bewußtsein würde nur den bereits verwirklichten Rechtsschöpfungen nachfolgen. Denn mit der Schaffung einer Strafnorm gegen den Genocid, so unklar ihre praktische Anwendung auch sein mag, ist tatsächlich ein „neuer Typus von Verbrechen“ entstanden, eine spezifische Form des Mordes, die nur unter den Voraussetzungen totaler Macht möglich ist und die der Welt als rechtliches Phänomen erst noch zum vollen Bewußtsein kommen muß¹.

1 Quellen: 1. Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem vom 11./15. Dezember 1961 gegen Adolf Eichmann. Strafsatz 40/61. Inoffizielle Übersetzung. — 2. Police d'Israel, Quartier General, 6-eme Bureau. Vernehmungen Eichmanns durch Hauptmann Less. Tonbandprotokolle. Mai/Juni 1960. — 3. Bezirksgericht Jerusalem. Strafsatz 40/61. Sitzungsprotokolle. — 4. F. Bauer, Das Problem der Schuld im Strafprozeß mit politischem Hintergrund. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript. Loccum 1961. — 5. Material der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg. (Leiter: Oberstaatsanwalt Dr. E. Schüle.) — 6. B. Just-Dahlmann, Mitschrift eines Vortrags. Loccum 1961. [Veröffentlicht als „Materialsammlung und Anklageerhebung im politischen Prozeß“. (Aus dem Protokoll der Tagung „Politische Prozesse heute“ in der Evangelischen Akademie Loccum vom 29. 11. bis 2. 12. 1961). In: „Junge Kirche“ (23/1) 10. Januar 1962 S. 21 ff. [Anm. d. Redaktion des Rundbriefs.]

Literatur: 1. H. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt a. M. 1955. — 2. M. v. Baeyer, P. Matussek, W. Jacob, E. Trautmann, E. Straus, Einzelbeiträge in: Der Nervenarzt 1961 (32. Jg.), Heft 12, S. 534 ff., 538 ff., 542 ff., 545 ff., 551 f. — 3. H. Broch, Massenpsychologie. Zürich 1959. — 4. A. Camus, Fragen der Zeit. Hamburg 1960. — 5. S. Freud, Zeitgemäßes über Krieg und Tod. Werke X, S. 315 ff., 320. — 6. G. M. Gilbert, Nürnberger Tagebuch. Frankfurt a. M. 1962. — 7. K. Jaspers zum Eichmann-Prozeß. In: Der Monat Nr. 152, S. 15 ff. — 8. P. Noll, Die ethische Begründung der Strafe. In: Recht und Staat, H. 244. Tübingen 1962. — 9. R. Pendorf, Mörder und Ermordete. Hamburg 1961. — 10. G. Reitlinger, Die Endlösung. 2. Aufl., Berlin 1957. — 11. J.-P. Sartre, Vorwort zu: H. Alleg, Die Folter. Wien, München, Basel 1958. — 12. R. Servatius, Verteidigung Adolf Eichmann. Plädoyer. Bad Kreuznach 1961.

9. 20. Juli damals und heute

1. Ansprache von Dr. Karl Peters, Professor für Strafrecht an der Universität Tübingen anlässlich einer Kundgebung vor Freiburger Studenten im Hof der Alten Universität

Am Vorabend des 20. Juli, Freitag, den 19. Juli 1963, haben politische Hochschulgruppen der Freiburger Universität (Ring politischer Hochschulgruppen: Deutsch-Israelische Studiengruppe — Humanistische Studentenunion — Hochschulring Neudeutschland) zu einer Kundgebung mit anschließendem Schweigemarsch (Fackeln) zum 20. Juli aufgerufen. Die von den Studenten auf diesem Schweigemarsch mitgeführten Transparente trugen die folgenden Inschriften: „20. Juli heute?“, „Unrecht fordert Wieder-

gutmachung!“, „Wir fordern angemessene Bestrafung der NS-Verbrecher“ und: „20. Juli heute: Wachsamkeit — Zivilcourage!“

Der Schweigemarsch endete am Holzmarktplatz, vor dem Gerichtsgebäude, wo eine Woche zuvor das Freiburger Schwurgericht drei Angeklagte in einem der grauenvollsten NS-Massenmordprozesse freigesprochen hatte [s. o. S. 41].

Professor Dr. Karl Peters hielt die nachfolgende Ansprache:

Kommilitonen! Kommilitoninnen!

Wenn wir heute der Männer des 20. Juli gedenken, der Männer, die um ihres Volkes willen ihrem Gewissen gefolgt sind, werden wir ihres Wollens und ihres Todes nicht gerecht, wenn wir sie mit lauter Stimme in flammender Rede rühmen und preisen, dann aber wieder sie beiseite schiebend in den Alltag zurückkehren.

Was der Tod dieser Männer von uns fordert, ist Besinnung und Einkehr, Wandlung. Wofür sind sie gestorben? Es ging nicht in erster Linie darum, einer fehlerhaften politischen Entwicklung zu steuern, sondern vor allem darum, einer Herrschaft das Ende zu setzen, die maßloses Elend über die Völker und Nationen, Rassen und Gruppen, Männer, Frauen und Kinder in verbrecherischer Weise gebracht hat. Wenn ich als ein Vertreter der älteren Generation, die durch ihr Amt und ihr Wirken, wenn auch nicht in einem strafrechtlichen Sinn, aber eben doch im Sinn der sittlichen Verantwortung mit der damaligen Zeit verbunden war, hier spreche, so mag sich die Berechtigung daraus ergeben, daß es vor allem diese Generation ist, die sich in Offenheit und Ehrlichkeit der jungen Generation zu Frage und Antwort stellen muß. Es gilt der Satz der Synode der Evangelischen Kirche Deutschlands vom 13. März 1963: „Auch der Bürger, der an den Verbrechen nicht beteiligt war, ja, nichts von ihnen wußte, ist mitschuldig geworden, weil er lässig war gegen die Verletzung aller sittlichen Maßstäbe und Rechtsnormen in unserem Volk“ [s. o. S. 37 f.]. Auch um dieser unserer Schuld willen haben die Männer vom 20. Juli den Einsatz ihres Lebens gewagt. Das Mißlingen ihres Unternehmens bedeutet für uns eine weiter drückende Last, insofern es nicht die eigene Kraft, sondern die Macht der Gegner von außen war, die das Ende der damaligen Herrschaft herbeigeführt hat. Und wiederum bedeutet es eine weitere Last, daß die Erkenntnis des Umfangs des Unrechts und Leidens zunächst uns von außen in den großen Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vermittelt worden ist.

Angesichts des unsagbaren Leidens von Millionen von Menschen können wir uns nicht mit billigen Ausreden dem gegenüber verschließen, was an den Tag gekommen ist. Wir können nicht sagen, auch andere haben Unrecht getan. Wir sind für das verantwortlich, was aus unseren Reihen geschehen ist [s. o. S. 38]. Wir können uns nicht damit beruhigen: „Es waren Ausnahmezzeiten, die weit hinter uns liegen.“ Wer bürgt dafür, daß nicht hier oder woanders in dieser oder jener Form Versuchungen an die Menschen herantreten, gegen die sie nicht abgesichert sind, wenn wir uns mit der Vergangenheit nicht auseinandersetzen? Wir können denen auch nicht Recht geben, die da sagen: „Laßt uns aufhören, unser eigenes Nest zu beflecken“ [s. o. S. 38]. Denn jeder innere Wandel setzt die Bereitschaft zum Erkennen und zum Bekennen, die Einsicht in das Maß des Unrechts und der Schuld voraus. Wir können uns der Erkenntnis der Wahrheit und dem Einstehen für sie nicht aus irgendwelchen Gründen politischer Opportunität dem Osten gegenüber entziehen, dem Osten, dem so unendlich viel Leiden auferlegt worden ist. Der Neuaufbau der gesellschaftlichen und politischen Ordnung kann nur gelingen, wenn wir uns der Geschehnisse der Vergangenheit bewußt werden.

Wir werden den Männern des 20. Juli nur dann gerecht, wenn wir in Klarheit wissen und in der Tiefe unseres Seins empfinden, gegen welches Maß von Unrecht sie aufbegehrten. Wir können uns daher dem nicht entziehen, was im Schrifttum, sei es des Inlandes, sei es des Auslandes, was in Berichten über die Konzentrationslager, was in erschütternden Bildern und was in den Verhandlungen der Gerichte sich an Einzelheiten immer mehr als Wirklichkeit eröffnet. Wir sind daher auch denen zum Dank verpflichtet, die gegen mancherlei Widerstände im Rahmen unserer Gerichtsbarkeit strafbares Unrecht und strafrechtlich verwerfbare Schuld zu ahnden bemüht sind. Heute begangene Verbrechen, so schwer und tiefgreifend sie sein mögen, lassen sich mit dem Maß damaligen Unrechts nicht vergleichen. Niemand zweifelt daran, daß sie strafrechtlich geahndet werden müssen. Wenn

diese Berechtigung bestehen bleiben soll, so können wir nicht darauf verzichten, jene anderen Prozesse über die NS-Massenmordverbrechen durchzuführen. Das heutige und künftige Strafrecht verliert seine Funktionsmöglichkeit, wenn nicht das in der Vergangenheit liegende Verbrechen verfolgt wird, nicht aus politischen Gründen, sondern einfach um der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit willen, als Zeugnis für den Willen zum Recht. Freilich, so sehr wir das Bemühen um die Aufdeckung der damals begangenen Verbrechen anerkennen, so können wir uns der Sorge nicht entziehen, ob nicht allzu oft Nachsicht und Milde walten gelassen wird, wo solche mit dem Maß an Unrecht und Schuld nicht mehr vom Recht her vereinbar sind. Werden nicht doch Verantwortungen von Täterschaft auf Beihilfe verschoben? Wird nicht zu leicht ein bindender Befehl angenommen, wo im Grund genommen nicht der Befehl den Täter tatbereit machte, sondern der Befehl nur allzu bereite Zustimmung fand und letztlich infolge dieser Bereitschaft die Tat begangen wurde? Ja gibt es denn überhaupt einen bindenden Befehl, der über den engen militärischen und polizeilichen Aufgabenbereich hinausgeht? Hat es jemals zu den Aufgaben des Soldaten oder des Polizeibeamten gehört, wehrlose Menschen zu erschießen und ganze Gruppen auszurotten?

Und weiterhin: Wird nicht zuweilen allzuleicht ein Notstand angenommen, wo, jedenfalls bei führenden Persönlichkeiten, Offizieren und höheren Polizeibeamten, das Amt und die Stellung selbst unter Gefahr zu Widerstand verpflichtet hätte? Darf man überdies aus dem Notstand auf Kosten unbeteiligter Dritter ausbrechen?¹ Schließlich: entspricht das Maß der Strafe wirklich dem Maß des unendlichen Leidens, das der Täter verschuldet hat? Halten hier die Maßstäbe den Vergleich mit der sonst gegenüber der Kriminalität aufgewandten Kraft und Energie aus?² Oder haben wir uns doch im Tiefsten noch nicht durchgerungen, daß es sich bei den Massendelikten um echte Verbrechen handelt, ja um Verbrechen, die alles sonstige Unrecht unermesslich übersteigen? Bange Fragen werden hiermit aufgeworfen, bang vor allem deswegen, weil es um Wahrung der Rechlichkeit und des Rechtsbewußtseins in der Zukunft geht. Aber täuschen wir uns nicht: es werden an uns vom Ausland und von den Freunden der Betroffenen noch mehr Fragen gestellt werden, auf die wir Antwort zu geben haben. Wir, vor allem meine Generation weiß es, daß es uns nicht entlastet, wenn Verbrechen verfolgt und angemessen bestraft werden. Strafprozesse geschehen um des Rechts willen, nicht um politischer Lösungen willen. Strafprozesse vermögen auch nicht historische Schuld zu beseitigen und Vergangenheit zu bewältigen. Die Vergangenheit steht unausrottbar und unverwundbar mit ihrem Blut und Verderben da. Die Folgen des Schweigens und des Hinnehmens solcher offener Rechtsbrüche, wie des 9. November 1938, sind in die Geschichte eingemeißelt. Wir können nur der Pflicht nachkommen, diese Vergangenheit lebendig zu machen und zu uns sprechen zu lassen, auf daß wir schuld- bewußt werden und damit das Fundament einer anderen Zukunft gestalten. Wir wissen es nunmehr aus eigenem Erleben, was für Kräfte wachwerden, wenn wir uns nicht mehr an die Gebote der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit halten, wenn wir aus falschen Idealen oder Gründen scheinbarer politischer

1 Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs 86 + StGB § 52 (Strenge Anforderungen beim Nötigungsstand).

Wer sich auf Nötigungsstand beruft, ist nur entschuldigt, wenn er sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht hat, der Gefahr oder vermeintlichen Gefahr auf eine die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Je schwerer die abgenötigte Straftat ist (hier Beihilfe zu vielen Morden an KZ-Häftlingen), um so strengere Anforderungen sind an diese Prüfungen zu stellen. Der Genötigte oder vermeintlich Genötigte muß alle seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten eingesetzt haben.

Bundesgerichtshof Urteil vom 29. 3. 1963-4 StR 500/62 (SchwG Münster/Westf.). (In: Monatsschrift für Deutsches Recht (17/8) August 1963 S. 691.) [Anmerkung der Redaktion des Rundbriefs.]

2 Die „Junge Kirche“ (24/2) vom 10. 2. 1963 S. 110 stellt zwei Meldungen einander gegenüber:

Nützlichkeit uns von der Humanität und Wahrhaftigkeit lösen, wenn wir, kurz gesagt, die Macht vor das Recht stellen und wenn wir dazu schweigen. Möge der millionenfache Mord an Menschen in uns das Bewußtsein der Verpflichtung für die Menschheit und die Menschen wachrufen. Möge uns die Zeit der Intoleranz das Bewußtsein der Verpflichtung zur Toleranz und nicht zuletzt zur Achtung fremder Gewissensentscheidungen geben.

Die Männer des 20. Juli haben sich *gegen* die Herrschaftsgewalt eines Machtstaates zur Wehr gesetzt. Unsere heutige Aufgabe ist es, uns *im Rahmen* unserer demokratischen Ordnung, wie sie das Grundgesetz umschreibt, für einen rechtlichen und sittlichen Neuaufbau unseres Staates und der Völkergemeinschaft einzusetzen. Die Männer des 20. Juli haben aus ihrem Gewissen heraus und aus dem Glauben an die Naturrechtsordnung sich zum aktiven Widerstand gegen die staatliche Gewalt entschieden. Sie waren Einsame, außerhalb der zwangsgesetzten Ordnung Stehende. Wir hingegen können uns auf den Auftrag unseres Grundgesetzes berufen, das uns die Rechtspflicht auferlegt, an der Verwirklichung seines Geistes mitzuwirken. Unser neuer Staat beruht auf der Aktivität seiner Bürger, das Rechte zu tun, allein dem Recht denkenden die Macht zu überlassen, sich falscher Autorität entgegenzustellen und dort, wo die Dinge nicht mehr in Ordnung sind, zu mahnen und zu fordern.

Möge gerade die junge Generation, der die Vergangenheit nicht wie meiner Generation bedrückende Schuld bedeutet, wohl aber Warnung und Mahnung sein soll, starken Mutes und ungebrochen, ehrlich und nüchtern, frei von Phrase und Schwärmerei, offen, ohne zu schweigen, wo es zu reden gilt, den durch das Grundgesetz aufgezeigten und von den Männern des 20. Juli angestrebten Weg gehen, den Weg des Rechts, des Friedens, der Humanität und der Freiheit!

Vom Ring Politischer Hochschulgruppen dankte cand. jur. Rolf Schmid Professor Peters mit den folgenden Worten: „Es ist uns, Herr Professor Peters, ein ganz großes Anliegen, Ihnen dafür herzlich Dank zu sagen, daß Sie sich so schnell entschließen konnten, zu uns zu kommen und zu uns zu sprechen. Nochmals sehr herzlichen Dank!“ Dann forderte er zu dem würdig verlaufenden Schweigemarsch zum Holzmarktplatz auf, der, wie bereits oben erwähnt, an dem Gerichtsgebäude endete.

Im Folgenden bringen wir auch die *Einführung*, mit der cand. jur. Rolf Schmid die Kundgebung eröffnet hatte:

Muß SS-Führer ins Zuchthaus?

Zu einem unerwartet milden Urteil kam das Flensburger Schwurgericht am Freitag im Prozeß gegen den der Beihilfe des Mordes in 39 000 Fällen angeklagten Schleswiger Kaufmann und früheren SS-Hauptsturmführer Martin Fellenz. Das Gericht verurteilte den Angeklagten nur wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu vier Jahren Zuchthaus. Die mehr als zweijährige Untersuchungshaft wurde ihm angerechnet, der Haftbefehl aufgehoben. Für eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestand nach Ansicht des Gerichtes kein Anlaß. Eine Aussetzung der Strafe wurde für möglich angesehen. Der Staatsanwalt hatte in dem mehrwöchigen Prozeß, in dem über 140 Zeugen gehört wurden, auf lebenslänglich Zuchthaus plädiert (Die Welt, 11. 1. 1963).

[Hierbei ist zu beachten, daß es sich bei dem Mord in zwei Fällen nicht um die Tötung von zwei Menschen handelt, sondern um zwei „Aktionen“, bei deren jeder eine Vielzahl von Menschen umgebracht worden sind! Anm. d. Red. d. FR.]

Fischwilderer muß ins Zuchthaus

Traunstein. — Zu drei Jahren Zuchthaus mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte die Große Strafkammer des Landgerichts Traunstein den 43 Jahre alten polnischen Staatsangehörigen Czeslaw Lasowski, der als Fischwilderer fortgesetzt und gewohnheitsmäßig den Fischbestand in der Traun bei Neudorf, Landkreis Traunstein, dezimiert hatte. Bei einer Polizeikontrolle im letzten Sommer war Lasowski mit 13,5 Kilo frisch gefangenen Forellen angetroffen worden. Da auch noch ein schwerer Einbruchsdiebstahl und ein einfacher Diebstahl auf das Konto des Rückfalltäters gingen, der bereits über eine Vorstrafenliste mit elf Eintragungen verfügt, ordnete das Gericht für die Zeit nach der Strafverbüßung Polizeiaufsicht an (Südd. Zeitung, 11. 1. 1963).

2. Eröffnungsansprache zur Kundgebung „20. Juli damals und heute“

von cand. jur. Rolf Schmid

Wir sind heute abend hier zusammengekommen, um der Männer des 20. Juli 1944 zu gedenken. Diese Gesinnung darf sich nicht in einem geschichtlichen Rückblick erschöpfen. Wir müssen versuchen, uns darüber klar zu werden, was die Widerstandstat jener Männer für uns heute und hier bedeutet, wozu sie uns verpflichtet. *Unrecht fordert Widerstand*. Zu den Funktionen des modernen Staates gehört es, das Recht zu wahren. Im Dritten Reiche wandte sich der NS-Staat vom Rechte ab. Er selbst brach den Rechtsfrieden, den er hüten sollte. Er selbst und seine Organe wurden zu Verbrechern. Ich erinnere an die Verfolgung der politischen Gegner, an die Entrechtung und physische Vernichtung der Juden Deutschlands und später anderer Länder in den KZ's und Vernichtungslagern. Aber dadurch, daß der Staat selbst zum Verbrecher wurde und sich vom Recht lossagte, wurde das Recht nicht aufgehoben. Verbrechen blieb Verbrechen, *Mord blieb Mord* [s. o. S. 52]. Jetzt mußte der Bürger zur Selbsthilfe greifen, mußte er sich gegen diesen Unrechtsstaat auflehnen, ihm widerstehen. Als die Männer des 20. Juli die Augen nicht verschlossen vor dem Unrecht und dem Wahnwitz, von dem sie sie umgeben waren, als sie Verbrechen als Verbrechen erkannten, als sie nicht an ihre Sicherheit dachten, sondern ihr Leben einsetzten, um ihrer inneren Verpflichtung zu folgen — als sie sich der Gewalt entgegenstellten, haben diese Männer ein Zeugnis wahrer Menschenwürde gegeben.

Aber die meisten handelten nicht — sie gingen den bequemen Weg des Gehorsams — selbst gegenüber jenem Unrechtsstaat. Ihre Rechtfertigung war der Befehl. Auf Befehl stempelten sie Postsendungen, sortierten sie Akten, bauten sie Straßen. Aber manche mordeten auch auf Befehl. Sie mordeten Hunderte, Tausende und Hunderttausende unschuldiger Menschen. Und nach getaner Arbeit verbrachten sie den Feierabend im Kreise ihrer Familie, als sei nicht geschehen [s. o. S. 35]. Vor einer Woche wurden vom Schwurgericht Freiburg drei ehemalige Polizeioffiziere freigesprochen. Sie waren der Beihilfe zum Mord angeklagt. Das Gericht billigte ihnen den Befehlsnotstand zu und sprach sie frei. Der Staatsanwalt hat gegen das Urteil Revision eingelegt [s. o. S. 41]. Nur wenige Deutsche führte der Gehorsam bis zur direkten Mitwirkung am Massenmord. *Aber die Blindheit der vielen gegen das Unrecht und die entsetzliche Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen ermöglichte erst die Verwirklichung der unermesslichen Verbrechen des NS-Staates und seiner Diener*. Es wäre zu billig, wenn all diese Blinden und Gleichgültigen auch für sich den 20. Juli als Alibi in Anspruch nehmen könnten. Gewiß, glaubten jene Männer für ganz Deutschland zu handeln. Aber die meisten handelten nicht. Es ist gut zu wissen, daß es auch in jener Zeit Männer gab, die den Geist und die Kraft hatten zu widerstehen.

Wir leben heute nicht in der Situation des 20. Juli. Und wenn wir alle nach dem Vermächtnis jener Männer handeln, wird der Lauf der Geschichte, der zum 20. Juli führte, sich niemals wiederholen. Das bedeutet für jeden von uns *die gegenwärtige Verpflichtung, wachsam zu sein und jedem neuen Unrecht mit Zivilcourage entgegenzutreten*. Darin sehen wir die wesentliche Bedeutung dieses Tages für uns und hier und heute.

Nationen und Volk, Heimat und Vaterland sind Begriffe, denen wir mit Mißtrauen begegnen. Die Vergangenheit zeigt, daß sie oft mißbraucht wurden und daß unter ihrem Zeichen oft Unrecht geschah. Der einzelne unter uns mag entscheiden, ob sie ihm in ihrem guten Sinne etwas bedeuten. Ich denke nicht an diese Begriffe, wenn ich dennoch sage, wir sind auch Deutsche. Und wir sind — ob wir wollen oder nicht — verknüpft mit unserer deutschen Geschichte. Und es hat in dieser Geschichte zu allen Zeiten Männer und Frauen gegeben, die mit ihrem Leben und Handeln der Würde und der Verpflichtung des Menschen Ausdruck gaben. Der 20. Juli ist ein Symbol dieses besseren Deutschland — ihm gilt unser Bekenntnis!